

S A T Z U N G
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
vom 04.05.1977 *)
(Bekanntgemacht am 09.05.1977)
i.d.F. der Änderung vom 16.11.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1964 (Ges.Bl. S. 508) und des § 17 der Wochenmarkt-Ordnung der Stadt Mosbach vom 4. Mai 1977 wird nach Beschluss des Gemeinderates der Stadt Mosbach vom 18. Juli 2001 nachstehende Gebührenordnung erlassen, zuletzt geändert am 16.11.2022:

§ 1
Gebühren

- (1) Jede Benutzung des Marktbereichs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 0,60 EUR je m² benutzter Fläche.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 1 a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren (Standgebühr) ist der Flächeninhalt der Stände oder Plätze maßgebend. Bei der Berechnung werden die Flächen auf halbe m² aufgerundet.

§ 4
Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar wahlweise als Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresgebühren. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestattet werden.

SATZUNG **über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

-
- (2) Bei gleichbleibender Benutzung kann auf Antrag eine Monats- oder Jahrespauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 7-fache, die Jahrespauschale das 80-fache der Gebühr nach § 1.
 - (3) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 5 **Beitreibung der Gebühren**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 6 **Aufrechnung**

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

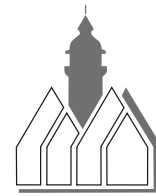
§ 7 **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vom gleichen Tag an treten die Gebührensatzung vom 06.05.1964 mit den hierzu ergangenen Änderungsatzungen vom 16.02.1972, 03.12.1975 und 11.08.1976 außer Kraft.

SATZUNG über die Erhebung von Wochenmarktgebühren



Änderungen:

16.11.2022: § 1a neu eingefügt
Bekanntgemacht. 17.12.2022
Inkraftgetreten: 01.01.2023

18.07.2001: § 1 Abs. 1
Bekanntgemacht 21.07.2001
Inkraftgetreten 01.01.2002

06.10.1982: § 1 Abs. 1 S. 2
§ 4 Abs. 1
§ 4 Abs. 2
Inkraftgetreten 01.01.1983